

(2) Die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33) tritt am 1. Januar 1990 außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1989

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

4

Festlegungen zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software

1. Begriffsbestimmungen

(1) Software ist die Gesamtheit der für den Betrieb von EDVA, Prozeß-, Klein- und Mikrorechnern sowie von automatisierten Steuerungen, Geräten und Gerätekomplexen, Maschinen, Maschinenkomplexen und Fertigungszentren (Hardware) auf der Basis programmierbarer Rechnerbaugruppen zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Programmen und Dokumentationen.

(2) Als Software im Sinne dieser Festlegungen gelten Softwareprodukte für den Verkauf sowie Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln.

(3) Softwareprodukt ist die Software, die für die multivalente Nutzung und in begründeten Fällen für die monovalente Nutzung hergestellt und abgesetzt wird. Softwareprodukte beinhalten Basissoftware und Anwendersoftware gemäß Abs. 6. Sie werden zu Industriepreisen gemäß Ziff. 7 bewertet.

(4) Die Kennziffer Softwareproduktion im Sinne dieser Festlegungen umfaßt die Summe des Absatzes (Erlöse) von Softwareprodukten eigener Herstellung. In die Kennziffer Softwareproduktion sind nur solche Softwareprodukte einzubeziehen, die mit eigenen Arbeitskräften hergestellt wurden. Software, die von anderen Betrieben und Einrichtungen als fertige, funktionsfähige Programme erworben wurden und unverändert weiterverkauft werden, dürfen nicht als Softwareproduktion geplant und abgerechnet werden (Handelsware). Das Kopieren nicht selbsthergestellter Software zählt nicht als eigene Herstellung.^{5 6}

(5) In den Kombinat und Betrieben der produzierenden Bereiche der Volkswirtschaft, die industrielle Warenproduktion planen und abrechnen, ist die Kennziffer Softwareproduktion (Erlöse) in die Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion einzubeziehen. Betriebe und Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, die die Kennziffer industrielle Warenproduktion nicht planen und abrechnen, beziehen die Kennziffer Softwareproduktion (Erlöse) in die Kennziffer nichtindustrielle Warenproduktion ein.

(6) Basissoftware ist Software zur multivalenten Nutzung universeller anwenderunabhängiger gerätebezogener Prozesse. Zur Basissoftware zählen insbesondere Betriebssysteme, Funktions- und Steuerungssoftware, Compiler, Interpreter, Programmiersprachen, Datenbankbetriebssysteme, Netzverwaltungssoftware, Utilities, Graphische Kern Systeme, Diagnoseprogramme. Anwendersoftware ist Software für die obige konkrete Nutzung der technischen Mittel zur

Bearbeitung eines Anwendungsproblems. "Bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware ist Software, die aufgrund ihrer funktionellen Leistungsfähigkeit für die Bearbeitung von Anwendungsproblemen in mehreren oder allen Bereichen der Volkswirtschaft eingesetzt werden kann. Bereichseinheitliche Anwendersoftware ist Software, die für bereichstypische Anwendungsprobleme einheitlich in dem Bereich genutzt wird.

(7) Nicht als Software im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Organisationsleistungen für die Rationalisierung von Datenverarbeitungsprozessen, die der EDV vor- oder nachgelagert sind, einschließlich der Leistungen der Organisationsumstellung,
- Konsultationen zur Vorbereitung der Übernahme von Softwareprodukten,
- Leistungen der Information,
- Schulungsleistungen für die Bedienung (Wartung und Anwendung) von Software und damit verbundener Gerätetechnik.

(8) Software, die im Rahmen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln selbst hergestellt wird, ist als Bestandteil der Kennziffer Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zu planen und abzurechnen. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist beim Verkauf zum Industriepreis und für den eigenen Bedarf zu Kosten bzw. Preisen zu bewerten. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, die verkauft wird, ist als Softwareproduktion auszuweisen und entsprechend Abs. 5 in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen.

(9) Kosten der Softwareproduktion sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung, Produktion und Realisierung von selbsthergestellten Softwareprodukten.¹

(10) Arbeitskräfte für Softwareproduktion sind alle Arbeiter und Angestellten (in VbE), die Softwareprodukte herstellen, unabhängig von ihrer Qualifikation und ihrem Einsatz in den Arbeitsbereichen.

2. Grundsätze und Verantwortung

(1) Produzenten und Anwender von Hardware sind dafür verantwortlich, daß durch eine Sortiments-, *qualitäts- und termingerechte Bereitstellung von Software der potentielle Gebrauchswert der technischen Mittel (Hardware) voll für die Effektivitäts- und Leistungssteigerung der Volkswirtschaft wirksam wird. Dazu sind

- die Potentiale für die Herstellung von Software in den Kombinat zielgerichtet zu verstärken und Kapazitäten für die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln auf die Herstellung von Software auszurichten,
- die Produktivität der Arbeit bei der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software zu erhöhen,
- die Qualitätssicherung und Standardisierung auf dem Gebiet der Software durchzusetzen,
- die Mehrfachnutzung von Software zu erweitern,
- der Schutz von Software vor unbefugter Nutzung zu gewährleisten,
- die Software so anzulegen, daß ein unkontrolliertes Abfließen von zu verarbeitenden Daten verhindert wird,
- die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen RGW-Mitgliedsländern zu vertiefen und der Export an Software zu erhöhen.

(2) Kombinate und Betriebe, die Erzeugnisse, Technologien und Verfahren herstellen oder anwenden, zu deren Realisierung bzw. Export Anwendersoftware erforderlich ist, sind für eine rationelle Deckung des Bedarfs an Anwendersoftware verantwortlich. Die Ministerien und zentralen Staatsorgane haben die Kombinate und Betriebe bei der Sicherung der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen.¹

¹ Für Kombinate mit umfassender Eigenerwirtschaftung gelten gesonderte Regelungen.